

SICHERHEITSMERKBLATT

Die nachfolgenden Sicherheitsmaßnahmen sind generell bei jeder Schießsportveranstaltung zu beachten und zu befolgen, insbesondere bei allen Wettbewerben der Kreismeisterschaften!

Siehe auch die TK-Mitteilungen 11/2017 v. 10.11.17 und die Erläuterungen in der Ausschreibung zu den Kreismeisterschaften 2026, Kap. 1.5 und 6.3!

ERGÄNZENDE SICHERHEITSBESTIMMUNG ZUR REGEL 0.2 SPO

1.1 Gültig für alle Waffen

- Waffen dürfen auf der Schießanlage nur in den dafür bestimmten Transportbehältern (Koffer / Futteral / Tasche) transportiert werden.
- Waffen dürfen nur am Schützenstand nach Freigabe durch die Schießleitung/ Standaufsicht und in den dafür vorgesehenen Bereichen zur Waffenkontrolle nach Aufforderung durch den Kontrolleur aus-, eingepackt bzw. zusammengebaut werden.
- Waffen dürfen nur nach der Abnahme bzw. Aufforderung durch die Standaufsicht am Schützenstand eingepackt werden.
- Ziel- und Anschlagsübungen sind nur auf dem Schützenstand oder den dafür vorgesehenen Bereichen mit Erlaubnis der Schießleitung oder Standaufsicht gestattet.
- Zum Schutz von Gehörschäden ist bei allen Wettbewerben (außer Licht- und Blasrohrdisziplinen) beim Schießbetrieb ein Gehörschutz zu tragen. SpO 0.2.

1.1.1 Gültig für Feuerwaffen

- Alle Feuerwaffen müssen inner- und außerhalb des Schützenstandes (zugewiesener Bereich, der dem Schützen für den Wettkampf zur Verfügung steht) mit einer sogenannten Pufferpatrone mit Signalfarbe bzw. eingeführter Sicherheitsschnur, eine Safety-Cartridge mit Randausbildung oder mit einem Sicherheitsstöpsel mit Warnfahne versehen sein.
- Bei Revolvern sind Trennscheiben oder Vorrichtungen, die das unbeabsichtigte Einschwenken der Trommel verhindern, zu verwenden.

Munitionsähnliche Attrappen sind nicht erlaubt!

1.1.2 Gültig für Druckluftwaffen

- Bei Druckluftwaffen wird die Verwendung einer Sicherheitsschnur oder der Sicherheits-Mündungsschoner (Fa. Holme – siehe TK-Mitteilung 8-1-2015) vorgeschrieben, mit sichtbarem Überstand an Mündung und Patronenlager. (Keine Pufferpatrone!)
- Jeder Schütze ist für seine Druckluft/Gaskartusche alleine verantwortlich.
- Kartuschen mit abgelaufener Nutzungsdauer dürfen nicht verwendet werden.
- Der Veranstalter behält sich vor, die Nutzungsdauer zu überprüfen.

1.2 Bei den Wettbewerben Vorderlader (7.xx.xx) und Zentralfeuerwaffen (2.45, 2.5x, 1.50, 1.57, 1.58, 1.70, 1.90, 1.99), ist aus Sicherheitsgründen ein Augenschutz notwendig. Der Augenschutz muss einen Schutz des Auges mindestens von vorne und seitlich gewährleisten. Der Sportler trägt die Verantwortung für die Art des Schutzes seiner Augen und Ohren selbst! (siehe 1.6 und 6.3)

1.3 Bei den weiterführenden Meisterschaften sind die Sicherheitsbestimmungen des Ausrichters zu beachten!

**Jeder Verstoß gegen diese aufgeführten Sicherheitsauflagen,
führt zum sofortigen Ausschluss aus dem jeweiligen Wettbewerb (Disqualifikation)!**

Sportjahr	Kreissportleiter	Telefon	Trier	Seite
2026	Christoph Lehnert	(0176) 63400534	03.09.2025	1 von 1